

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)
- Drucksache 7/6180 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE
- Drucksache 7/5844 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einem unabhängigen Arzt zu untersuchen (Leichenschau). Die Trennung von Todesfeststellung und Leichenschau hat dann zu erfolgen, wenn die Umstände eine sorgfältige Leichenschau vor Ort nicht ermöglichen.“

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, jeder dort tätige Arzt; bei mehreren Ärzten kann die Leitung der Einrichtung regeln, welcher von ihnen die Leichenschau vorzunehmen hat, wobei in diesen Einrichtungen die Einführung des Vier-Augen-Prinzips unter Beteiligung eines externen Arztes anzustreben ist, der spezielle Kenntnisse in der Leichenschau nachweisen muss.“

4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, kann eine besondere Vergütung für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung nicht verlangt werden; die gilt nicht für externe Ärzte.“

Die Nummern 3 bis 9 werden Nummern 5 bis 11.

2. In der bisherigen Nummer 3 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

- „a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen hat den aktuellen DIN-Normen DIN EN 15017 und DIN EN 75081 zu entsprechen. Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen. Die Beförderung von Leichen zum Krematorium oder zu einer Erdbestattung hat im Sarg stattzufinden.““

3. In der bisherigen Nummer 5 wird Buchstabe b gestrichen.
Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

4. Die bisherige Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- „a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

- „a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zweite Leichenschau nach Absatz 1 ist eine hoheitliche Aufgabe des zuständigen Gesundheitsamtes. Sie ist durch einen Arzt durchzuführen, der Rechtsmediziner ist oder der eine durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Qualifikation in der Leichenschau nachweisen kann. Das Gesundheitsamt kann die zweite Leichenschau durch eigene Ärzte durchführen lassen oder externe Ärzte ermächtigen. Im letzteren Fall weist es dem Krematorium einen Arzt zu.““

- b) Die Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die Qualität der Leichenschau muss erhöht werden. Nach Möglichkeit sollten geschulte Fachärzte mit besonderer Qualifikation eine Leichenschau vornehmen. Eine Leichenschau durch externe Mediziner mit fachlicher Expertise muss auch in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen angestrebt werden. Externe Mediziner müssen dann auch vergütet werden.

Um qualitätsarme Leichenschauen und einen Betrug bei bezahlten Bestatterleistungen zu verhindern, sollte bei der zweiten Leichenschau im Krematorium ein externer, öffentlicher Mediziner die Verstorbenen begutachten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) und die Gesundheitsministerkonferenz fordern seit langer Zeit Reformen zur Verbesserung der Leichenschau. Ohne Änderung des Gesetzes bliebe es dabei, dass teils langjährige Forderungen von Justiz, Verwaltung und Gesundheitswesen bezüglich der Leichenschau-Ärzte nicht umgesetzt würden.

Zur Verbesserung der Qualität im Bestattungswesen ist es vorteilhaft, sie nach den gängigen DIN-Normen auszurichten. Um Klarheit für den Leser zu schaffen, sollte im Gesetzestext genannt werden, welche DIN-Normen gemeint sind. Die DIN-Normen sollen Empfehlungscharakter haben und keinen Zwang auslösen.